

II-567 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 30513

1980 -01- 23

A n f r a g e

der Abgeordneten DR. STEGER, DR. FRISCHENSCHLAGER
an die Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
betreffend Anwendung des Denkmalschutzgesetzes für Häuser am
Judenplatz in Wien

Die Häuser Judenplatz 2 und Jordangasse 9 stehen unter Denkmalschutz. Obwohl von seiten des Wiener Magistrats bereits 1974 amtliche Instandsetzungsaufträge an die Eigentümer ergangen sind, die Mieter selbst gemäß § 8 Mietengesetz 1974 einen Gerichtsbeschuß auf Zwangsrenovierung durchsetzten, die Gesiba als "geeigneter Dritter" eingesetzt wurde, sind bis heute die Häuser nicht renoviert worden. Trotz Vorliegens rechtskräftiger Gerichtsbeschlüsse, Verwaltungsgerichtshoferkenntnissen und behördlicher Aufträge gelang es also dem Eigentümer durch eine schikanöse Hinhaltenaktik, die notwendigen Renovierungsarbeiten bis jetzt zu verhindern. Dadurch ist der Zustand der Häuser noch schlechter geworden.

Schon "aus dem Kaufvertrag vom 14. und 22.2.1973 geht hervor, daß der jetzige Eigentümer offenbar beabsichtigt, das Haus Judenplatz 2 und das Haus Jordangasse 9 abzureißen", wie dies in einem Gerichtsbeschuß des Bezirksgerichtes Innere Stadt vom 23.10.1973 festgestellt wurde. Da das Abreißen aber nicht gleich gelang, sollen wohl die Häuser mit der Zeit irreparabel werden, damit der Eigentümer auf diesem Weg zum Ziel kommen kann.

Das denkmalgeschützte Haus Judenplatz 2 ist d a s gotische Haus in Wien, das am wenigsten bauliche Veränderungen erfahren hat. Das ebenfalls denkmalgeschützte Nachbarhaus Jordangasse 9 stammt aus dem Jahre 1820 und ist noch zum Teil bewohnt. Diese beiden Häuser sind wohl im höchsten Maße schützenswert. Sie stellen darüber hinaus auch wertvolle Wohnsubstanz für den innerstädtischen Bereich dar. Damit hier Klarheit wenigstens vom denkmalgeschützerischen Standpunkt herbeigeführt wird, richten die unterzeichneten

- 2 -

Abgeordneten an die Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
die

A n f r a g e :

1. Welche Maßnahmen wurden bzw. werden vom Bundesdenkmalamt ergriffen, um die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes auf die Häuser Judenplatz 2 und Jordangasse 9 voll zur Anwendung zu bringen?
2. Wurden aufgrund der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz, wonach "einer Zerstörung gleichzuhalten ist, wenn der Eigentümer die Durchführung der für den Bestand des Denkmals unbedingt notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen in der offenbaren Absicht, es zu zerstören, unterläßt" von seiten der Behörde Konsequenzen gegenüber dem Eigentümer gezogen?
3. Wurde beim Bundesdenkmalamt ein Antrag des Eigentümers auf Veränderung des Denkmalschutzes oder auf Umbau der beiden Häuser gestellt?
4. Erwägt das Bundesdenkmalamt ein zumindest teilweises Abgehen vom Denkmalschutz bei diesen Häusern?
5. Wären Sie bereit, gemäß § 5 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz für die Erhaltungs- bzw. Instandsetzungskosten Zuschüsse zu gewähren?
6. Hat das Bundesdenkmalamt gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz einen Antrag an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat) gestellt, damit diese die jeweils geeigneten Maßnahmen und Verfügungen zur Abwendung der Gefahr, daß die Denkmale entgegen den Bestimmungen des § 4 zerstört und dadurch das Interesse der Denkmalpflege wesentlich geschädigt werden, treffen kann?
7. Falls dies nicht zutrifft: Was waren die Gründe für die Unterlassung des Antrages?
8. Wurde schon ein Strafverfahren gemäß § 14 Denkmalschutzgesetz eingeleitet?